

Was tun nach Ablehnung?

Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach abgelehntem Asylantrag

André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Teil 1:

Abgelehnt – was nun?

Nach dem Asylverfahren I

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)
- Klage gegen Ablehnung (unterschiedliche Arten der Ablehnung)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: [REDACTED] 2014 - JLe

Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED] geb. am [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [REDACTED] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstzeit Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750



Hessischer
Flüchtlingsrat

Gerichtlicher Rechtsschutz I

- Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden → Rechtsbehelfsbelehrung beachten!
- Die Hinzuziehung eines RA ist sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht
- In 2022 haben Gerichte in 37% der inhaltlich entschiedenen Asylklagen die Entscheidung des BAMF korrigiert
- Fristen beachten
 - Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides
 - Ist die aktuelle Adresse bekannt? § 10 AsylG
 - Wochenfrist: Montag zugestellt = Montag Fristablauf
 - Monatsfrist: am 22.03. zugestellt = am 22.04. Fristablauf
 - fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag

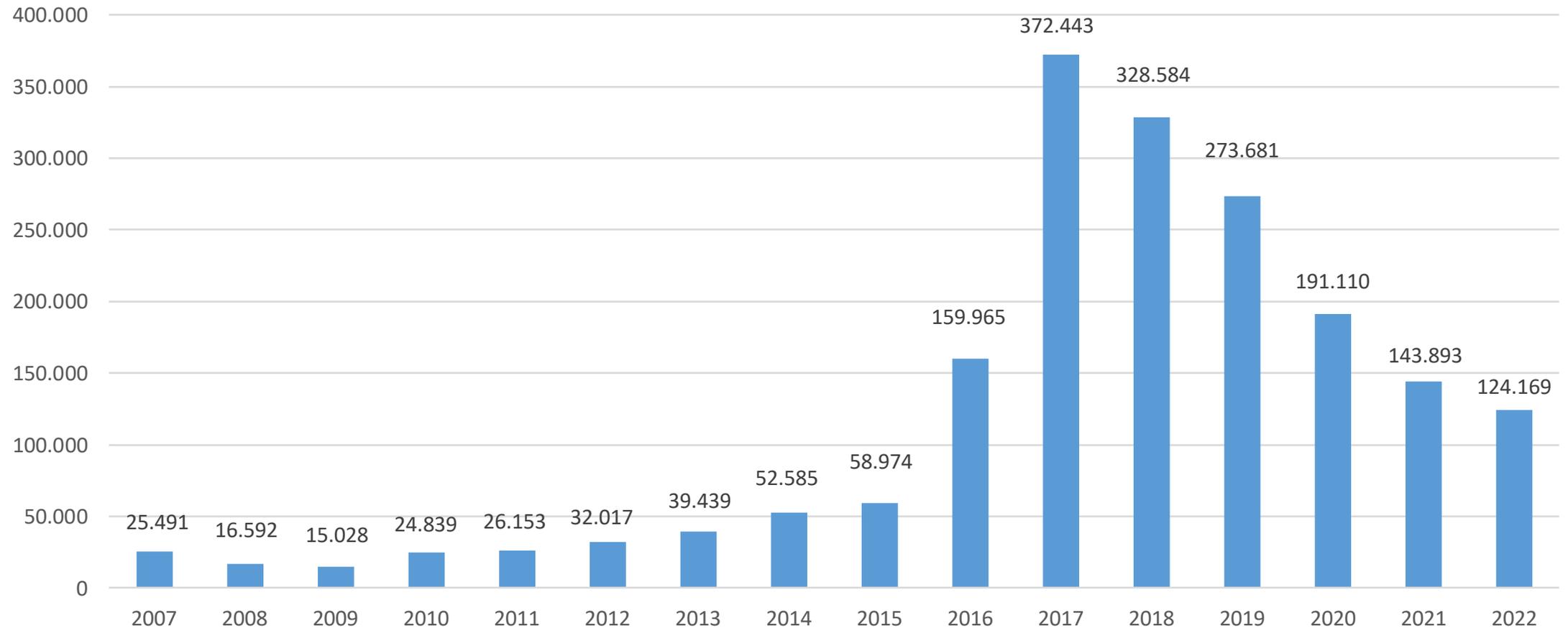
Gerichtlicher Rechtsschutz II

- Wenn ein Asylantrag einfach „unbegründet“ abgelehnt wird, hat die Klage automatisch aufschiebende Wirkung, d.h. der Aufenthalt gilt bis zum Ende des Klageverfahrens weiterhin als gestattet
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen in Dublin Verfahren (Ablehnung als „unzulässig“, § 29 AsylG)
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)“
- Gibt es keine aufschiebende Wirkung, muss ein zusätzlicher Eilantrag bei Gericht gestellt werden

Gerichtlicher Rechtsschutz III

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 34a II AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 36 III AsylG
(Einfach) unbegründet	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
Keine reine Ablehnung	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 AsylG

Anhängige Gerichtsverfahren



Nach dem Asylverfahren II

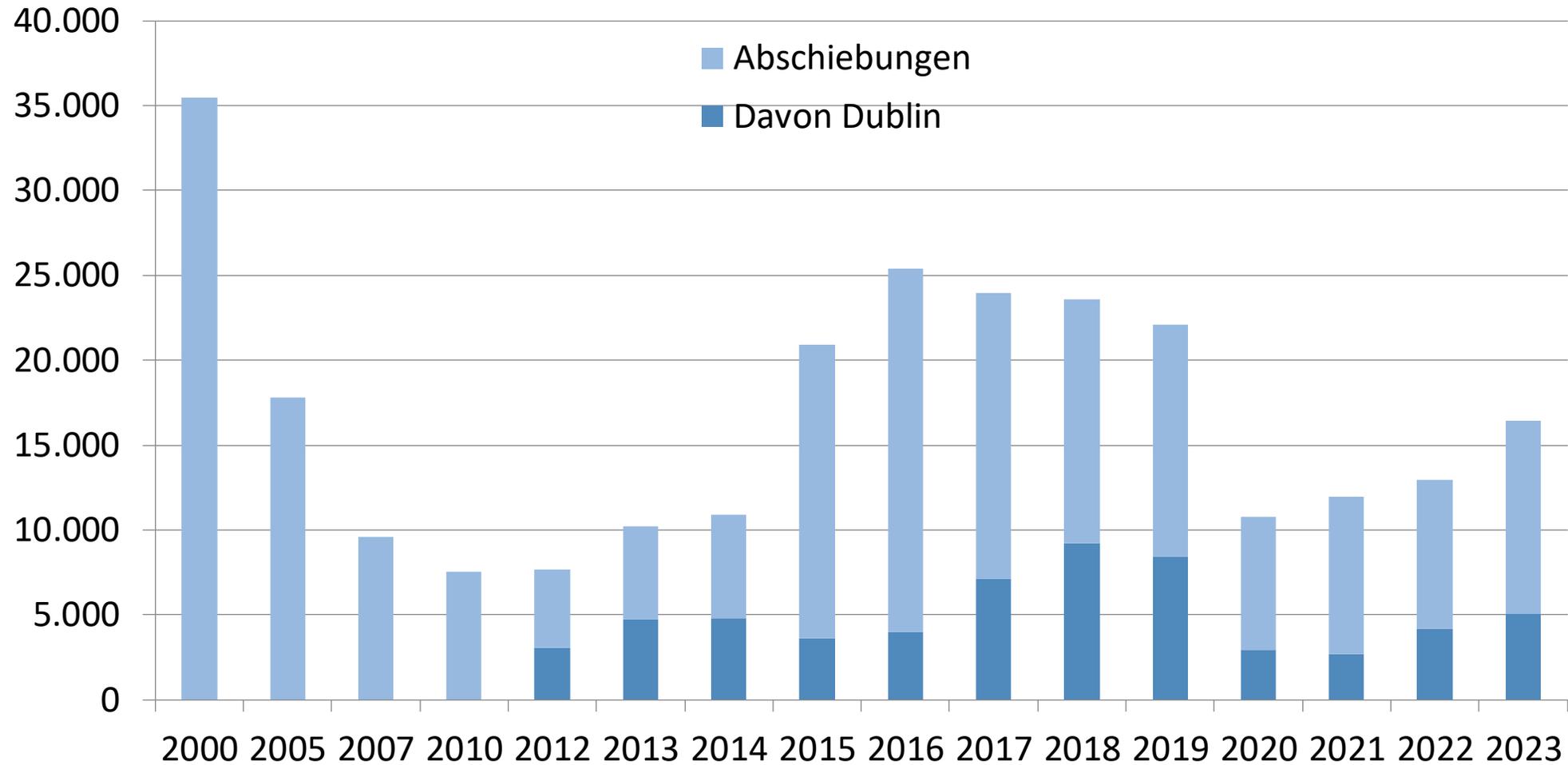
Ist das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen (oder es wurde nicht geklagt), bleiben folgende Szenarien:

- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise/“Freiwillige Rückkehr“
- Abschiebung
- **Duldung**

Geduldete und Abschiebungen nach Herkunftsländern

Ausreisepflichtige insg. (31.12.2022): 304.308		Ausreisepflichtige insg. (31.12.2023): 242.600
Davon mit Duldung: 248.145		Davon mit Duldung: 193.972 (- 22,1%)
Irak	32.384	Aufschlüsselung fehlt
Afghanistan	21.086	
Nigeria	15.676	
Russ. Föderation	14.252	
Iran	10.669	
Türkei	9.357	
Serbien	8.900	
Ungeklärt	7.672	
Pakistan	7.339	
Syrien	7.253	
Abschiebungen insg. 12.945		Abschiebungen insg. 16.430 (+ 26,9%)

Abschiebungen



Geduldete und Hauptherkunftsländer in Hessen

Ausreisepflichtige in Hessen (31.12.2022): 17.821	Ausreisepflichtige in Hessen (31.10.2023): 14.058
Davon mit Duldung: 13.729	Davon mit Duldung: 10.393

Hauptherkunftsländer Geduldeter in Hessen:

- Afghanistan
- Irak
- Iran
- Türkei
- Pakistan

Muster Duldung

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Ersatzstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Bestimmungen:

*der vorübergehende Aufenthalt im Regierungsbezirk Darmstadt ist gestattet.
 *längst. b.z. Wegfall des Abschiebehindernisses gem. § 60 (7) AufenthG (früher § 53 (6) AuslG d. _____)

*Selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt.

Adresse: _____

Kreis Bergstraße

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel
Der Inhaber ist ausreisepflichtig

Kreis Bergstraße - Der Landrat -
Ausländerbehörde

Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Kreis Bergstraße
 Erweiterbarkeit: siehe Trägerfordruck*
 s. auch Trägerfordruck*
 Kreis Bergstraße - Der Landrat -
 Ausländerbehörde

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 413

- 2 -

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Größe: _____

Augenfarbe: _____

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

Kreis Bergstraße

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Kreis Bergstraße - Der Landrat -

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Anspruch auf Erteilung (§ 60a IV AufenthG), es gibt kein Papier (Status) unterhalb der Duldung und auch keine Möglichkeit der ABH, die Duldung zu verweigern, auch wenn dies regelmäßige Praxis ist
- Duldungsgründe u.a.:
 - Tatsächliche oder rechtliche Gründe
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH)
 - Abschiebungsstopp des Landesinnenministeriums
 - Landtagspetition
 - Begonnene Ausbildung in Deutschland
- Ausreisepflicht bleibt bestehen! Abschiebung möglich! „Auflösende Bestimmung“

Rechtsfolgen Duldung I

- Arbeitsmarktzugang: frühestens nach 3 Monaten, Erlaubnis der ABH fast immer nötig, i.d.R. Zustimmung der BA nötig (in den ersten 48 Monaten) - Ausnahme: Fachkräfte und Berufsausbildung
- Arbeitsverbote: Duldung light, Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (wenn erfolgloser Eilantrag), Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“*
- Integrationskurse: nur mit Ermessensduldung, Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (Sonderfall Ermessensduldung)
- Wohnsitzauflage: i.d.R. auf Kreis beschränkt. Entfällt bei LUS (Streitthema)
- Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung (Passbeschaffung)

* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien und EU-Staaten, **Georgien und Moldau (neu ab 23.12.2023!)**

Kurze Zwischeninfo: SHKL-Folgen (Arbeitsverbot) für Personen aus Georgien und Moldau erst bei Einreise/Asylantragstellung nach 30.08.2023 (neuer § 104 Abs. 18 AufenthG)

Rechtsfolgen Duldung II

- Leistungen nach AsylbLG; gekürzt gem. § 1a AsylbLG bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
- Residenzpflicht für 3 Monate (nach Einreise, gesamt), danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH *kann* Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)

Erlass HMdIS vom 26.04.2022

- Grundsätzlich müssen die Zentralen Ausländerbehörden jeder Duldungsverlängerung und jeder Arbeitsaufnahme von Geduldeten zustimmen
- Durch Erlass des HMdIS vom 26.04.2022 gibt es jetzt aber die Möglichkeit der „Globalzustimmungen“, d.h. Zustimmungen zur Duldungserteilung ohne Betrachtung des Einzelfalls und ohne individuelle Zustimmungsentscheidungen durch die ZAB
- Dadurch können für bestimmte Gruppen Duldungen grundsätzlich für 6 Monate erteilt werden, bei Leuten aus Afghanistan oder dem Irak auch länger (Irak ändert sich gerade)

„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ – Duldung „light“ (§ 60b AufenthG)

- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen (Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.)
- Nur wenn die Abschiebung aus selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden kann („monokausal“) (BMI sieht das anders)
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Diese Zeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen (Ausnahme 104c)
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- Bei entsprechender Mitwirkung wieder „Aufstieg“ in normale Duldung

„Humanitäre Duldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)

- Zweckgebundene Duldung
- Wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“ vorliegen
- „Petitionsduldung“ oder „Ausbildungsduldung“ auf dieser Grundlage
- Kann beantragt werden, bspw. wenn Erteilungsvoraussetzungen für ein Bleiberecht in greifbarer Nähe liegen
- Von den genannten Sonderformen abgesehen eher unpraktisches Instrument

Teil 2:

Wege aus der Duldung

Was bedeutet Bleiberecht?

- Sammelbezeichnung für verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung von Geduldeten = Nachhaltiger Wechsel in Aufenthaltstitel
- Verschiedene Voraussetzungen: i.d.R. Pass, Lebensunterhaltssicherung
- Keine beliebigen Aufenthaltstitel! Nur bei Anspruch oder nach Abschnitt 5 AufenthG (§ 10 Abs. 3 AufenthG)
- Möglichkeiten bislang:
 - § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht – „neu“!)
 - § 25a AufenthG (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche)
 - § 25b AufenthG (Bleiberecht für langjährig Integrierte Geduldete)
 - § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)
 - § 16g AufenthG (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis – neu!)
 - § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung)
 - § 23a AufenthG (Härtefallkommission)
 - Sonstige: §§ 19d, 25 Abs. 5 AufenthG (Qualifizierte Geduldete, Unmöglichkeit der Ausreise)

Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Voraussetzungen zusammengefasst:

- Duldung
- Einreise bis zum 31.10.2017 + 5 Jahren ununterbrochen in DE
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
- Straffreiheit (bis zu 50/90 Tagessätze unschädlich)
- Keine vorsätzliche, wiederholte Identitätstäuschung

Nicht erforderlich für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE) sind die Sicherung des **Lebensunterhalts** und der Besitz eines **Passes** oder Visums, oder auch gewisse **Sprachkenntnisse!**

Rechte und Pflichten mit dem Chancenaufenthalt I

Rechtsfolgen der AE nach § 104c AufenthG:

- 18 Monate Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis (ab Aushändigung AT)
- AE gilt als Ausweisersatz
- Erwerbstätigkeit erlaubt
- Keine Wohnsitzauflage (Achtung: gem. *Hessischer Erlass* nur mit Lebensunterhaltssicherung!)
- Rechtskreiswechsel: SGB II/SGB XII; alle Regelleistungen nach SGB II/III/XII sowie Kranken- und Pflegeversicherung in der GKV

Nicht möglich:

- Familiennachzug gem. Abschnitt 6 AufenthG (stattdessen § 104c Abs. 2 AufenthG)
- Verlängerung der AE und Zweckwechsel der AE (siehe nächste Folie)

Rechte und Pflichten mit dem Chancenaufenthalt II

- AE nicht verlängerbar. § 104c nur eine „Übergangslösung“ = Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“.
- Während oder nach Ablauf der 18 Monate: nur Wechsel in § 25a und § 25b AufenthG möglich* – oder zurück in die Duldung
- **Voraussetzungen für dauerhaftes Bleiberecht erfüllen!**
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Sprachkenntnisse (min. A2)
 - Ggf. Integrationskurs nachholen
 - Pass besorgen und Identität klären
- **Hinweispflichten** der Ausländerbehörde!

* Besonderheit: Wechsel in andere AE möglich, aber nur wenn die Voraussetzungen für 25a oder 25b auch erfüllt sind („logische Sekunde“ nach BMI Anwendungshinweisen)

§ 25a (integrierte Jugendliche)

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt: 3 Jahre (bislang 4), davon **mindestens seit 12 Monaten geduldet (nicht erforderlich mit AE nach § 104c AufenthG)**
 - Erfolgreicher Schulbesuch von 3 Jahren (bislang 4) oder Bildungsabschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor **27.** (bislang 21.) Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

§ 25b (nachhaltige Integration)

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt von **6** bzw. **4** Jahren bei Familien mit Kindern (bislang 8/6 Jahre)
 - Bei sehr guten Integrationsleistungen kann von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur „Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung“
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten (gem. „kein schweres Ausweisungsinteresse“)
 - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) I

- Anspruch bei vorliegenden aller Voraussetzungen („ist zu erteilen“)
- Bei Beginn der Ausbildung mit Gestattung: Erteilung der Ausbildungsduldung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- Bei Beginn der Ausbildung mit Duldung: 3 Monate Vorduldungszeit nötig
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein (verschiedene Fristen), sonst keine Ausbildungsduldung (i.d.R. Regel sechs Monate nach Einreise oder unverschuldet)
- Ausschlussgründe:
 - Arbeitsverbote (SHKL nach Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrages, mangelnde Mitwirkung bzw. Identitätstäuschung)
 - Straftaten (ab 50/90 TS)
 - Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) II

- Duldung wird für Zeitraum der Ausbildung erteilt
- Frühestmögliche Erteilung: 6 Monate vor Beginn der Ausbildung (Antrag bis 7 Monate vor Beginn)
- Bei Abbruch oder Verlust der Ausbildung: einmalige Verlängerung der Duldung um 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- Abschluss ohne Übernahme: einmalige Verlängerung um 6 Monate, um eine Arbeitsstelle im gelernten Beruf zu finden
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: **Anspruch** auf AE nach § 19d Abs. 1a AufenthG für (zunächst) zwei Jahre
 - Voraussetzungen: Zustimmung der BA, Wohnraum, B1, keine Terrorismusbezüge, keine Verurteilungen über 50/90 Tagessätze
 - Aufpassen! Erstem Arbeitgeber kommt Bedeutung zu (Arbeitsverhältnis darf nicht ohne gute Gründe aufgelöst werden)
 - Tätigkeit muss Ausbildung entsprechen; nach zwei Jahren ist jede Beschäftigung erlaubt

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis I

- Neuer § 16g AufenthG („**Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer**“) **solte** die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) **ab dem 01.03.2024** ersetzen
- Vorteile: Reisen, der Wechsel in andere Aufenthaltstitel und **Anrechnen der Zeiten für NE** möglich
- Eine bestehende Ausbildungsduldung soll ohne Antrag als Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG fortgelten (neuer § 104 Abs. 15 AufenthG) → **Aufgehoben**
- **Nach der Ausbildung** derzeit § 19d AufenthG → wird abgelöst durch neuen **§ 16g Abs. 8 AufenthG**, gleiche Voraussetzungen (Zustimmung der BA, Wohnraum, B1, keine Terrorismusbezüge, keine Verurteilungen über 50/90 Tagessätze; nach zwei Jahren jede Beschäftigung erlaubt, 18c ausgeschlossen)
- Ggf. auch Wechsel in § 18a möglich (und darüber NE nach 18c) → **unsicher**

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis II

Die Aufenthaltserlaubnis ist wie die Ausbildungsduldung eine **Anspruchsnorm!**

Voraussetzungen aus § 60c AufenthG übernommen:

- Duldung
- Qualifizierte Berufsausbildung oder Assistenz-/Helferausbildung mit anschließender Berufsausbildung in Engpassberuf – „nicht aus missbräuchlichen Zwecken“
- Vorduldungszeit von 3 Monaten
- Fristen zur Identitätsklärung (in aller Regel: sechs Monate nach Einreise)
- Kein Arbeitsverbot (SHKL, vorsätzliche Identitätstäuschung, Einreise zum Leistungsbezug), keine Terrorismusbezüge, keine Geldstafen (50/90 TS), keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung, keine Vorbereitung der Abschiebung

Aber...

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis III

Problem: unterliegt § 5 AufenthG (lediglich Visumserfordernis wurde im neuen §16g Abs. 10 AufenthG geregelt) → **Pass** und **Lebensunterhaltssicherung** nötig

- Lebensunterhaltssicherung: gem. BAföG Höchstsatz für Schüler § 12 BAföG (aktuell 903 € bzw. 602 € bei freier Unterkunft (Eltern) bzw. anteilig Abzug bei günstiger Unterkunft, Zusätzlich abzgl. 122€ wenn KV/PV im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses besteht)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) grundsätzlich möglich (außer bei Zweitausbildungen)
- Leider faktischer Ausschluss rein schulischer Ausbildungen ohne Gehalt (falls keine Nebentätigkeit (möglich), da kein Zugang zu BAB oder BAföG)
- Pass ggf. nicht nötig, wenn Identität geklärt ist bzw. alle zumutbaren Handlungen vorgenommen wurden (Ermessen) [Anwendungshinweise beachten, **gleich**]

Neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis oder alte Ausbildungsuldung

- Statt Probleme zu lösen: „**Rückführungsverbesserungsgesetz**“ (ab 27.02.2024 in Kraft) setzt alte Ausbildungsuldung 60c wieder ein!
- D.h. künftig 16g und 60c möglich, hauptsächlich abhängig von a) LUS und ggf. b) Pass (wenn nicht davon abgesehen werden kann)
- Nicht hinnehmbare Schlechterstellung von 60c-Inhaber:innen (Zeiten nicht für NE anrechenbar)

Hinweis für die Praxis: Es gibt neue aktualisierte **Anwendungshinweise** für das FEG 2.0 ab März 2024. Diese gelten nur für § 16g → für § 60c gelten weiterhin die Anwendungshinweise von 2019 (siehe Ende Präsentation)

FAQ: LUS (16g)

Rückführungs...gesetz enthält weitere Änderungen zur Klarstellung:

- **LUS-Höhe** für § 16 in § 2 Abs. 3 AufenthG (LUS) festgelegt: Höchstsatz § 12 BAFöG
- Einführung des neuen § 16 **Abs. 3a: Nebentätigkeiten** ausdrücklich erlaubt!
Analog zu § 16a = 20h/Woche → **schulische und betriebliche A.!**
Nicht erlaubt: Ausbildung in Teilzeit, um Nebentätigkeit ausüben zu können (BMI)
BMI außerdem: „In dem Zeitraum vor Ausbildungsbeginn (...) beziehungsweise nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung (...) kann ein Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist während dieses Zeitraums daher im Umfang nicht auf zwanzig Stunden wöchentlich eingeschränkt.“
- Keine LUS nötig während Suche nach neuer Ausbildung nach Abbruch gem. § 16g Abs. 5 AufenthG

FAQ: Identitätsklärung (60c + 16g)

Regelungen der alten Anwendungshinweise (2019) gelten fort:

„Die Identität wird am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise (...) auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original (...).

In Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, (...) wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern. (...)“

Die (neue) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Strotzt immer noch vor (denselben) Anforderungen. Geändert wurde aber:

- Zunächst entfristet (Bundesvertriebenengesetz Dez. 2023), sollte sonst Ende 2023 auslaufen
- Neuer Einreisestichtag: Antragstellung möglich bei Einreise vor dem 31.12.2022
- Neue Fristen der Identitätsklärung (spätestens bis 31.12.2024 bzw. bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung)
- Absenkung der „Vorbeschäftigungszeit“ von 18 auf 12 Monate
- Absenkung der min. Wochenarbeitszeit von 35 auf 20 Stunden (keine Sonderregelung mehr für Alleinerziehende)

Petition und Härtefallverfahren (§ 23a AufenthG)

- Petition beim Hessischen Landtag schützt i.d.R. vor Abschiebung, allerdings maximal 12 Monate. Ausnahmen bei Haft, bereits eingeleiteter Abschiebung etc.
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, überwiegende LUS (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)

Sonstige Wege aus der Duldung

- § 19d AufenthG (von Ausbildungsduldung unabhängig)
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Studium in Deutschland (Soll-Regelung)
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)

Regelmäßige Voraussetzungen (sofern nichts anderes bestimmt): Identität geklärt, Passpflicht erfüllt, Lebensunterhalt gesichert

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09 bleiberecht@fr-hessen.de

André Heerling mobil: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>